OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401095/3/MS/Hue

Datum: Linz, 11. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde vom 6. September 2025 des Dr. A__ gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Juli 2025, GZ: LINZ/925010003725/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG 2002) sowie gegen den Antrag vom 6. September 2025 auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens

A) den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde vom 6. September 2025 wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B) und erkennt zu Recht:

I. Der Antrag vom 6. September 2025 auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Juli 2025, GZ: LINZ/925010003725/25, wurde über Dr. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt.
Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„Datum/Zeit:	04.02.2025, 10:42 Uhr
Ort:	Linz, A7 Str.km 7,92, Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Fahrtrichtung: Unterweitersdorf
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Gesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes nicht mehr gültig.“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 6. September 2025 Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass „beim Sortieren unserer Unterlagen“ eine Bestellbestätigung vom Dezember 2024 für den Erwerb einer Jahresvignette für das Jahr 2025 gefunden worden sei. Irrtümlicherweise sei von der Tankstelle als Kfz-Kennzeichen „bbb“ anstatt „aaa“ erfasst worden, „was leider erst jetzt zu Tage getreten“ sei. Eine Abfrage in der (digitalen) Vignettenevidenz der ASFINAG habe ergeben, dass dieses Kennzeichen „bbb“ tatsächlich dort erfasst sei, obwohl dieses Kennzeichen laut Versicherungsauskunft gar nicht vergeben worden sei. In Kopie angeschlossen sind die genannten Ergebnisse aus der Vignettenevidenz und der Versicherungsanfrage. Der Beschwerdeführer führte weiters aus, dass, wenn die Beschwerdefrist bereits abgelaufen sei, um Berücksichtigung des neuen Beweismittels im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens gebeten werde.

Ergänzend brachte der Beschwerdeführer mittels Mail vom 30. Oktober 2025 Folgendes vor:

„Es ist sicherlich zutreffend, dass der Strafbetrag bereits beglichen wurde und meine E-Mail vom 6. September 2025 nach Ablauf der vier-wöchigen Frist für eine Beschwerde erst erfolgte, womit das Straferkenntnis vom 30. Juli 2025 grundsätzlich bereits bestandskräftig geworden ist.
Dies steht einer Berücksichtigung weiterer Tatsachen und Beweismittel auch nach Ablauf der Beschwerdefrist jedoch nicht entgegen, denn in solchen Fällen steht der Verfahrenspartei gem. § 69 AVG ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens offen. Meine E-Mail vom 6. September 2025 ist als solcher Antrag einzustufen, denn mit dieser habe ich neue, bisher unbekannte Tatsachen vorgetragen und explizit um Berücksichtigung im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens gebeten. Dieses Begehren stellt einen Antrag i.S.d. § 69 AVG dar. Dem Antrag ist m.E. auch stattzugeben, da der Fall des § 69 Abs. 1 Buchst. B) AVG vorliegt: Die nunmehr gefundene Bestellbestätigung über den Erwerb der Jahresvignette Pkw 2025 stellt ein Beweismittel dar, welches im Verwaltungsstrafverfahren ohne mein Verschulden nicht geltend gemacht werden konnte, denn trotz umfangreichen Suchanstrengungen konnte die Bestellbestätigung während des Verwaltungsstrafverfahrens nicht gefunden werden und ist nun erst wieder zufällig gefunden worden. Auch liegt darin, dass die Vignette durch die Asfinag für ein Kennzeichen digital hinterlegt wurde, welches gar nicht existiert, eine neue Tatsache, die während des Verfahrens noch nicht bekannt war, da die Bestellbestätigung nicht auffindbar war. Beide sind m.E. auch entscheidungserheblich, denn zum einen wird hierdurch dargelegt, dass es offensichtlich bei der Asfinag keinen Mechanismus gibt, der verhindert, dass Vignetten fälschlicherweise für nicht existierende Kennzeichen erworben werden. Es ist sicherlich korrekt, dass die Vignette hier für ein fehlerhaftes Kennzeichen (‚bbb') erworben wurde, sodass der Abgleich mit der Asfinag-Datenbank keine gültige Vignette für das Fahrzeug ausgeben konnte. Dies ist aber nicht nur auf ein Versehen im Rahmen des Vignetten-Erwerbs zurückzuführen (welches ebenso dem Personal in der Tankstelle unterlaufen sein kann), sondern auch darauf, dass die Datenbank der Asfinag hier offensichtlich fehlerhaft ist.
Würde der Vignettenerwerb unter fälschlicherweise falscher Kennzeichenabgabe entscheidungsunerheblich sein, hätte dies das grotesk anmutend Szenario zur Folge, dass das ‚Versehen' eines falschen Kennzeichens behandelt würde, wie als wäre die Vignette nie erworben worden, während gleichzeitig – im Falle eines real existierenden Kennzeichens trotz Versehens – derjenige, der keine Vignette erworben hatte, in den Augen der Asfinag und damit auch in den Augen der zuständigen Behörde als ‚mit gültiger Vignette' gelte. Derjenige, der ohne Vignette das vignettenpflichtige Straßennetz benutzt, würde als durch das Versehen desjenigen, der die Vignette tatsächlich erworben hatte, als ‚geheilt' gelten, während letzterer als Verwaltungsübertretung gelte.
Ich bitte deswegen hiermit erneut antragsgemäß um Wiederaufnahme des Verfahrens."

Mit Schreiben vom 11. November 2025 legte die belangte Behörde diese Beschwerde samt Wiederaufnahmeantrag vom 6. September 2025 und Ergänzung vom 30. Oktober 2025 mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Ober-österreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135

Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einschau in den Verfahrensakt der belangten Behörde samt den darin befindlichen Vorbringen und Beweismitteln und durch Einschau in das Beschwerdevorbringen samt Beilagen, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und zudem keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Überdies ergibt sich aus der Aktenlage, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb auch aus diesem Grund gem. § 44 Abs. 2 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfällt.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Zu Spruchabschnitt A):
Der unter Punkt I. angeführte Bescheid der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis am 4. August 2025 durch Aushändigung zugestellt. Dies ist unstrittig.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurde derartiges vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. Entscheidend für den Beginn des Fristenlaufes für ein Rechtsmittel ist der Tag der Zustellung (Aushändigung).

Zu Spruchabschnitt B):
Der Beschwerdeführer erwarb im Dezember 2024 an einer Tankstelle eine digitale Vignette. Im Erwerbsvorgang wird in diesem Fall das Kennzeichen durch einen Tankstellenmitarbeiter eingegeben. Der Erwerber (Beschwerdeführer) erhielt eine Bestellbestätigung mit dem Kennzeichen: bbb. Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug zur fraglichen Zeit wies das Kennzeichen: aaa auf.
Die Bestellbestätigung wurde in der Folge verlegt und war während des laufenden Verwaltungsstrafverfahrens nicht auffindbar, sondern erst nach dessen Ablauf, wahrscheinlich um den 6. September 2025.

Auf das Kennzeichen aaa war zur fraglichen Zeit keine digitale Vignette registriert.

Der festgestellte Sachverhalt bezüglich des Erwerbsvorganges einer digitalen Vignette und des Verlegens und Wiederauffindens der Vignette ergibt sich aus dem durchaus glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdeführers.

Dass für das Kennzeichen: aaa zur fraglichen Zeit keine digitale Vignette registriert war, ergibt sich aus dem rechtskräftigen Straferkenntnis und wird vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt, sondern führt dieser in seiner Eingabe vom 6. September 2025 an, eine Abfrage habe tatsächlich ergeben, dass auf das Kennzeichen bbb, welches in der Bestellbestätigung angeführt sei, eine digitale Vignette registriert sei.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchabschnitt A):
1. Gemäß § 7 Abs. 4 1. Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

2. Der ggst. Bescheid wurde dem Beschwerdeführer gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis am 4. August 2025 durch Aushändigung zugestellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Es liegen keine Anhaltspunkte, dass es zu Zustellmängel gekommen wäre, vor. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Der Beschwerdeführer geht in seiner Beschwerde selbst von einer Verspätung seines Rechtsmittels aus (vgl. die Formulierung „Auch wenn die Beschwerdefrist bereits abgelaufen ist…“). Ein Zustellmangel war weder feststellbar noch wurde ein solcher behauptet. Der Beschwerdeführer war somit nicht gehindert, rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis einzubringen.

Das Straferkenntnis gilt daher mit 4. August 2025 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen, welche sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 1. September 2025 (Montag, kein Feiertag) geendet hat. Auf die Rechtsmittelfrist wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde jedoch erst am 6. September 2025 – und damit außerhalb der Rechtsmittelfrist – per Mail an die belangte Behörde übermittelt.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht möglich ist.

Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

Zu Spruchabschnitt B):
Gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

Gemäß § 69 Abs. 2 AVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Wie oben unter II. angeführt und unter I. dargestellt ist das Straferkenntnis der belangten Behörde in Rechtskraft erwachsen, womit das Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen ist und das Straferkenntnis mit Rechtsmittel nicht mehr bekämpft werden kann.

Als weitere Voraussetzung im Sinn des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG hat hinzuzukommen, dass neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.
Nach der hg. Rechtsprechung, etwa im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. September 2023, Ra 2022/09/0144, rechtfertigen neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel (also solche, die bereits zur Zeit des früheren Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden) - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - eine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sie die Richtigkeit des angenommenen Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen; gleiches gilt für neu entstandene Beweismittel, sofern sie sich auf „alte“ - d.h. nicht erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstandene - Tatsachen beziehen (vgl. zu § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG etwa VwGH 30. September 2020, Ra 2020/01/0344, mwN).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 25. Jänner 2024, Ra 2024/09/0183 Folgendes ausgesprochen:
„Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt.“

Nach dem Wortlaut des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG haben alle dort normierten Voraussetzungen kumulativ vorzuliegen.
Bei der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Bestellbestätigung handelt es sich weder um ein Beweismittel, welches zum Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens schon Bestand hatte, aber erst später bekannt wurde und noch ein neu entstandenes Beweismittel, da der Beschwerdeführer in der Begründung seines Antrages darauf verwiesen hatte, dass er die Bestellbestätigung trotz intensiver Suche vor Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens nicht aufgefunden hatte. Damit ist bereits diese Voraussetzung nicht erfüllt und eine Wiederaufnahme kommt schon daher nicht in Betracht.

Darüber hinaus ist noch Folgendes festzustellen:
Wann dieses Auffinden nun tatsächlich stattgefunden hat, ist dem Antrag auf Wiederaufnahme nicht zu entnehmen, sodass nicht beurteilt werden kann, ob der Antrag auf Wiederaufnahme fristgerecht eingebracht wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dem Antrag auf Wiederaufnahme des

Verfahrens bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen dann stattzugeben ist, wenn das Nichtauffinden auf mangelndem Verschulden des Beschwerdeführers beruht. Sicherlich ist in diesem Kontext anzumerken, dass Bestellbestätigungen so aufzubewahren sind, dass sie bei Benötigung auch zur Verfügung stehen, sodass von einem mangelnden Verschulden nicht gesprochen werden kann, eine Bestellbestätigung ist derart aufzubewahren, dass sie bei Bedarf aufgefunden werden kann.
Darüber hinaus muss die Vorlage der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Bestellbestätigung dazu führen, dass entweder allein durch diese oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einem im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.
Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes in Verbindung mit der zur fraglichen Zeit geltenden Mautordnung wird die zeitabhängige Maut nicht mit dem Erwerb der digitalen Vignette, sondern mit der Registrierung des Kennzeichens entrichtet. Zweifellos war zur fraglichen Zeit auf das Kennzeichen aaa keine digitale Vignette registriert, sondern erfolge die Registrierung irrtümlich auf das Kennzeichen bbb. Da es also, wie oben angeführt, für die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nicht auf den Erwerb, sondern auf die Registrierung des Kennzeichens ankommt, hätte die Vorlage der Bestellbestätigung nicht dazu geführt, dass der objektive Tatbestand, der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung nicht erfüllt wäre.
Der Eingabeirrtum hätte dem Beschwerdeführer bei gebotener Kontrolle auffallen müssen. Zudem ist der Beschwerdeführer nach den Bestimmungen der Mautordnung verpflichtet, sich vor dem Befahren einer mautpflichtigen Straße zu vergewissern, ob auf das Kennzeichens des von ihm gelenkten Fahrzeuges eine digitale Maut registriert ist. Da dem Beschwerdeführer das falsche Kennzeichen erst bei Wiederauffinden der Bestellbestätigung aufgefallen ist, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Verpflichtung vor dem Befahren der mautpflichtigen Straße im Februar 2025 nicht nachgekommen ist, womit auch die subjektive Vorwerfbarkeit gegeben ist.
Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorlage der Bestellbestätigung im laufenden Verwaltungsstrafverfahren nicht zu einem im Hauptinhalt anders lautenden Spruch geführt hätte.
Da somit die in § 69 Abs. 1 Z 2 AVG normierten Voraussetzungen nicht vorliegen, konnten weitere Ermittlungen zur Frage der Rechtzeitigkeit der Antragstellung unterbleiben.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A) II. und B) II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zu verspäteten Rechtsmitteln oder zu Wiederaufnahmeanträgen ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß